

§ 8

**Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV), die zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „49,03 Euro“ durch die Angabe „50,18 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	55,75	72,48	83,62
mindestens 15 Unterrichtsstunden	41,82	55,75	61,32
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,87	36,23	41,82
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 83,62 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			